

Allgemeinverfügung der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist und § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutzverordnung – GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 17) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- 1) Diese Allgemeinverfügung gilt für folgende Betriebe, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Freistaat Bayern zugelassen und nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 6 GesVSV der Zuständigkeit der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen unterliegen:
 - a) Lebensmittelunternehmer, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die

- von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden,
- b) Lebensmittelunternehmer, die Wildbret zurichten, das aus Wildschweinen aus der Sperrzone I, II, III gewonnen wurde, und/oder
 - c) Lebensmittelunternehmer, die in der Sperrzone I, II oder III liegen und Wildbret zurichten.
- 2) Für die unter Ziffer 1 genannten Betriebe ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen wird bzw. werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
 - b) die Vermarktung erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands,
 - c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durch den Betrieb vor der Verarbeitung, Zerlegung oder Lagerung in Textform angezeigt.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 u. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 GVVG i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 6 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, oder das bzw. die von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde, sowie für Betriebe die Wildbret, das aus Wildschweinen aus der Sperrzone I, II, III gewonnen wurde, zurichten und/oder Betriebe, die in der Sperrzone I, II oder III liegen und Wildbret zurichten unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung dieser Ausnahme nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung steht es den einschlägigen Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in SZ II oder in SZ III gehalten wurden, bzw. Fleisch, das von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurde, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern oder Wildbret zuzurichten.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Dies gilt auch für Erzeugnisse von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen. Mit der Anordnung in Ziffer 2 b) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Bestimmung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Ziffer 2 lit. d) dieser Anordnung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, oder das bzw. die von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II, oder III gewonnen wurde, verarbeitet, zerlegt oder lagert oder Wildbret zurichtet.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Ziffer 2 lit. a) – c) dieser Anordnung eingehalten werden und die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen dies überwachen können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nach dieser Anordnung nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung,

Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von gehaltenen Schweinen aus Sperrzonen II und III, oder von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II und III gewonnen wurde, im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kulmbach, den 21.07.2025

Bay. Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Claudia Thielen

Ltd. Veterinärdirektorin